Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2720

Mündlicher Bericht

des Haushaltsausschusses
(13. Ausschuß)

zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1968 (Haushaltsgesetz 1968)

— Drucksache V/2150 —

h i e r : Einzelplan 25

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau

Berichterstatterin:
Abgeordnete Frau Krappe

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 25 mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlußsummen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 15. März 1968

Der Haushaltsausschuß

Schoettle	**Frau Krappe**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 25
Geschäftsbereich des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau

— Drucksache V/2150 Anlage —

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses
(13. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses

Kap. 25 01 Bundesministerium für Wohnungswesen und Städtebau

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Tit. 100 *Amtsbezüge des Ministers*	Tit. 100 **Bezüge des Bundesministers**
Tit. 101 Dienstbezüge, Zulagen und Zuwendungen der planmäßigen Beamten (einschließlich der in Planstellen angestellten Beamten auf Probe)	Tit. 101 Dienstbezüge, Zulagen und Zuwendungen der planmäßigen Beamten (einschließlich der in Planstellen angestellten Beamten auf Probe)
Planstellen	Planstellen*)
Bes.-Gr. B 3 — Ministerialräte	Bes.-Gr. B 3 **6** Ministerialräte
Bes.-Gr. A 16 *23* Ministerialräte	Bes.-Gr. A 16 **17** Ministerialräte
Bes.-Gr. A 13 — Oberamtsräte	Bes.-Gr. A 13 **9** Oberamtsräte
Bes.-Gr. A 12 *35* Amtsräte	Bes.-Gr. A 12 **26** Amtsräte
Bes.-Gr. A 9 — Amtsinspektoren	Bes.-Gr. A 9 **2** Amtsinspektoren
Bes.-Gr. A 8 *6* Regierungshauptsekretäre	Bes.-Gr. A 8 **4** Regierungshauptsekretäre
	***) einschließlich der Bewilligungen nach § 11 Abs. 2 und 3 HG 1967**
Tit. 106 Unterstützung für die Beamten sowie für die Angestellten und Arbeiter *3 300 DM*	Tit. 106 Unterstützung für die Beamten sowie für die Angestellten und Arbeiter **3 400 DM**
Tit. 201 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Maschinen für Verwaltungszwecke *54 400 DM*	Tit. 201 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Maschinen für Verwaltungszwecke **57 900 DM**
Tit. 203 Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunk- und Fernsehgebühren *199 800 DM*	Tit. 203 Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunk- und Fernsehgebühren **199 000 DM**
Tit. 298 Zuschuß zur Gemeinschaftsverpflegung *40 500 DM*	Tit. 298 Zuschuß zur Gemeinschaftsverpflegung **37 700 DM**

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses

Kap. 25 02 Allgemeine Bewilligungen

Tit. 540	Darlehen an die Deutsche Bau- und Bodenbank AG zur Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familienheimen und Eigentumswohnungen im sozialen Wohnungsbau Ausgaben über den Betrag von 8 000 000 DM hinaus dürfen in Höhe von *52 000 000 DM* aus den Mitteln bei Kap. 25 02 Tit. 585 a und 588 a sowie bei Kap. A 25 02 Tit. 585 bis zur Verwendung dieser Mittel — einschließlich der bei diesen Titeln vorhandenen Ausgabereste — durch die Länder geleistet werden.	Tit. 540 Darlehen an die Deutsche Bau- und Bodenbank AG zur Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familienheimen und Eigentumswohnungen im sozialen Wohnungsbau Ausgaben über den Betrag von 8 000 000 DM hinaus dürfen in Höhe von **62 000 000 DM** aus den Mitteln bei Kap. 25 02 Tit. 585 a und 588 a sowie bei Kap. A 25 02 Tit. 585 bis zur Verwendung dieser Mittel — einschließlich der bei diesen Titeln vorhandenen Ausgabereste — durch die Länder geleistet werden.
Tit. 585	Förderung des Wohnungsbaues nach § 19 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in den Ländern a) Darlehen für Maßnahmen nach § 19 a Abs. 2 *Buchstaben a bis d* des Zweiten Wohnungsbaugesetzes Bis zur Verwendung der Mittel — einschließlich des Ausgaberestes — durch die Länder dürfen bis zu *52 000 000 DM* der Deutschen Bau- und Bodenbank AG zur Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familienheimen und Eigentumswohnungen im sozialen Wohnungsbau gegeben werden (vgl. Haushaltsvermerk bei Kap. 25 02 Tit. 540). b) Annuitätszuschüsse nach § 19 a Abs. 2 *Buchstabe e* und § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes	Tit. 585 Förderung des Wohnungsbaues nach § 19 a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in den Ländern a) Darlehen für Maßnahmen nach § 19 a Abs. **1** des Zweiten Wohnungsbaugesetzes Bis zur Verwendung der Mittel — einschließlich des Ausgaberestes — durch die Länder dürfen bis zu **62 000 000 DM** der Deutschen Bau- und Bodenbank AG zur Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familienheimen und Eigentumswohnungen im sozialen Wohnungsbau gegeben werden (vgl. Haushaltsvermerk bei Kap. 25 02 Tit. 540). b) Annuitätszuschüsse nach § 19 a Abs. 2 und § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes
Tit. 588	Sonstige Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaues a) Darlehen Bis zur Verwendung der Mittel — einschließlich des Ausgaberestes — durch die Länder dürfen bis zu *52 000 000 DM* der Deutschen Bau- und Bodenbank AG zur Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familienheimen und Eigentumswohnungen im sozialen Wohnungsbau gegeben werden (vgl. Haushaltsvermerk bei Kap. 25 02 Tit. 540).	Tit. 588 Sonstige Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaues a) Darlehen Bis zur Verwendung der Mittel — einschließlich des Ausgaberestes — durch die Länder dürfen bis zu **62 000 000 DM** der Deutschen Bau- und Bodenbank AG zur Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familienheimen und Eigentumswohnungen im sozialen Wohnungsbau gegeben werden (vgl. Haushaltsvermerk bei Kap. 25 02 Tit. 540). **Es wird die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Verpflichtungen für künftige Rechnungsjahre für Darlehnszusagen bis zur Höhe von 25 000 000 DM einzugehen.** **Die Fälligkeiten aus dieser Ermächtigung sind auf mindestens 2 Jahre zu verteilen.**
Tit. 600	Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten *500 000 DM*	Tit. 600 Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten **564 000 DM**
Tit. 609	Zuschüsse zur Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden 43 977 300 DM Aus den Mitteln können Vergütungen für treuhänderische Verwaltung gewährt werden. *Die Mittel sind übertragbar*	Tit. 609 **entfällt hier** siehe Kap. A 25 02

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
(noch Kap. 25 02)	
Tit. 613 Zuschuß zu den Kosten der Dokumentationsarbeit auf dem Gebiet des Wohnungs-, Bau- und Siedlungswesens sowie des Städtebaues *312 200 DM*	Tit. 613 Zuschuß zu den Kosten der Dokumentationsarbeit auf dem Gebiet des Wohnungs-, Bau- und Siedlungswesens sowie des Städtebaues **348 200 DM**
Tit. 619 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz *260 000 000 DM*	Tit. 619 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz **285 000 000 DM**
Tit. 620 Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz *620 000 000 DM*	Tit. 620 Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz **569 900 000 DM**
Tit. 830 Wohnungsfürsorge für Verwaltungsangehörige des Bundes (ausgenommen der Wohnungsbau für die Angehörigen der Bundesbahn, der Bundespost und der Bundeswehr)	Tit. 830 Wohnungsfürsorge für Verwaltungsangehörige des Bundes (ausgenommen der Wohnungsbau für die Angehörigen der Bundesbahn, der Bundespost und der Bundeswehr)
a) Darlehen *56 560 700 DM*	a) Darlehen **26 350 000 DM**
Ausgaben *über den Betrag von 30 210 700 DM hinaus* dürfen nur geleistet werden, wenn in entsprechender Höhe Einnahmen bei Kap. 25 02 Tit. 49 gegenüberstehen.	Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn in entsprechender Höhe Einnahmen bei Kap. 25 02 Tit. 49 gegenüberstehen.
Tit. 833 Schaffung von Wohnraum für Abgeordnete des Deutschen Bundestages, für Angestellte der Bundestagsfraktionen sowie für Angehörige der inländischen Presse	Tit. 833 Schaffung von Wohnraum für Abgeordnete des Deutschen Bundestages, für Angestellte der Bundestagsfraktionen sowie für Angehörige der inländischen Presse
a) Darlehen	a) Darlehen
	Der Zinssatz für die Darlehen an Angestellte der Bundestagsfraktionen kann nach Maßgabe der Richtlinien gesenkt werden.

Kap. A 25 02 Allgemeine Bewilligungen

Tit. 575 Maßnahmen zur Konjunkturbelebung durch Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden

a) Darlehen

Der Ansatz darf bis zur Höhe der Einsparungen bei Unterteil b) überschritten werden.

Einsparungen bis zur Höhe von 45 000 000 DM dürfen zur Verstärkung der Mittel bei Kap. A 25 02 Tit. 830 verwendet werden.

b) Zuschüsse

Einsparungen dürfen zur Verstärkung der Mittel bei Unterteil a) verwendet werden.

Aus den Mitteln können Vergütungen für treuhänderische Verwaltung gewährt werden.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses

(noch Kap. A 25 02)

Tit. 585 Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues in den Ländern für Maßnahmen nach § 19 a Abs. *2 Buchstaben a bis d* des Zweiten Wohnungsbaugesetzes Bis zur Verwendung der Mittel durch die Länder dürfen bis zu *52 000 000 DM* der Deutschen Bau- und Bodenbank AG zur Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familienheimen und Eigentumswohnungen im sozialen Wohnungsbau gegeben werden (vgl. Haushaltsvermerk bei Kap. 25 02 Tit. 540).	Tit. 585 Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues in den Ländern für Maßnahmen nach § 19 a Abs. **1** des Zweiten Wohnungsbaugesetzes Bis zur Verwendung der Mittel durch die Länder dürfen bis zu **62 000 000 DM** der Deutschen Bau- und Bodenbank AG zur Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familienheimen und Eigentumswohnungen im sozialen Wohnungsbau gegeben werden (vgl. Haushaltsvermerk bei Kap. 25 02 Tit. 540).
siehe Kap. 25 02	Tit. 609 Zuschüsse zur Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden 43 977 300 DM Aus den Mitteln können Vergütungen für treuhänderische Verwaltung gewährt werden.
Tit. 830 Darlehen im Rahmen der Wohnungsfürsorge für Verwaltungsangehörige des Bundes (ausgenommen der Wohnungsbau für die Angehörigen der Bundesbahn, der Bundespost und der Bundeswehr) *51 650 000 DM*	Tit. 830 Darlehen im Rahmen der Wohnungsfürsorge für Verwaltungsangehörige des Bundes (ausgenommen der Wohnungsbau für die Angehörigen der Bundesbahn, der Bundespost und der Bundeswehr) **81 860 700 DM**